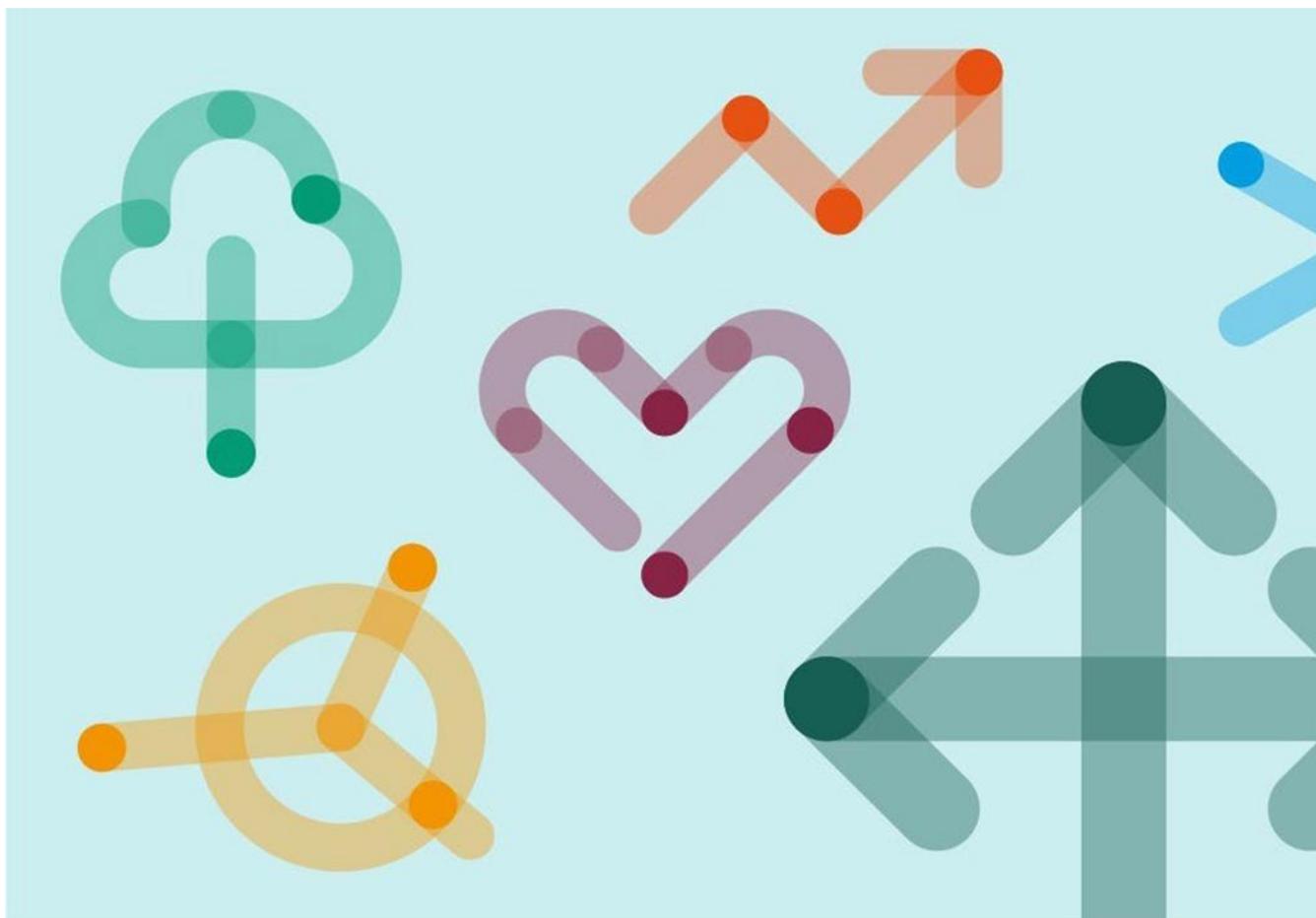




Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung **Investitionen für die Umsetzung von** **Beruflicher Bildung für nachhaltige** **Entwicklung**



Zielsetzung

Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE) ist ein kompetenzorientiertes Konzept, das den integrierten Aufbau von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten bei Auszubildenden oder Teilnehmenden von Weiterbildungen fördert und sie insbesondere dazu befähigt, umweltfreundliche, sozialverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Berufsleben treffen zu können.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung, auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet, wird Einrichtungen, Trägern und weiteren Akteuren der beruflichen Bildung ermöglicht, Investitionen in die Ausstattung ihrer Gebäude und Lehrräume vorzunehmen, die dem Ziel dienen, Bildung für nachhaltige Entwicklung umzusetzen.

Die Förderung ermöglicht Einzel- und Kooperationsvorhaben, mit denen die räumlichen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in den Bildungsaktivitäten der Fördernehmenden nachhaltigkeitsrelevante Impulse gesetzt werden können, um transformative und soziale Veränderungskompetenzen zu stärken. Die [Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE in NRW 2030“](#) sowie die [Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“](#) in der beruflichen Ausbildung bieten hierfür die fachlichen Grundlagen.

Für dieses Förderangebot stehen Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 6 „Zukunftsfähige Kohleregionen“ und ist hier dem spezifischen Ziel „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“ zugeordnet.

Was wird gefördert?

Es werden bedarfsgerechte Investitionen vorrangig von überbetrieblichen Bildungsstätten gefördert, die eine Weiterentwicklung



und Ausweitung ihrer Bildungsangebote im Sinne der nachhaltigkeitsorientierten Berufsbildung ermöglichen:

- Neu-, Ergänzungs- und/oder Modernisierungsausstattung von Bestandsgebäuden sowie materieller und/oder digitaler Lehr-/Lernräumen (wie Unterrichts-, Gruppen-, Fach- oder Sozialräume, Werkstätten, IT-Software, Lernmanagementsysteme, Blended-Learning-Plattformen)

Die Ausgaben sind förderfähig, soweit sie mit dem Ziel erfolgen, eine nachhaltigkeitsorientierte Berufsbildung gemäß der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und der verbindlichen Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ in der beruflichen Ausbildung nach BBiG/HwO umzusetzen.

Was wird nicht gefördert?

Es werden keine Neu- und Ergänzungsbauten sowie energetische Sanierungen von Gebäuden der beruflichen Bildung (Fördergegenstände 2 b und c der Richtlinie AWBZ) gefördert.

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungen erhalten können öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Träger von Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung, deren Angebote vom staatlichen Bildungsauftrag umfasst sind und einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Bildungsangeboten gewährleisten.

Außerdem zuwendungsberechtigt sind Träger von berufsbildenden Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten, Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Auch öffentlich-rechtliche Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW sowie staatlich anerkannte Hochschulen können gefördert werden.

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich die beschriebenen Träger und Einrichtungen, die ihr Vorhaben im Rheinischen Revier (Rhein-



Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach) durchführen.

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die nach den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW genehmigten Auswahlkriterien förderwürdig sind. Die Erfüllung folgender Kriterien ist anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben im Antrag darzustellen:

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens.
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
- Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris
- Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP): Hier die Neuausrichtung der Einrichtungen der Beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe, als Beitrag für das Gelingen des Transformationsprozesses und des Strukturwandels.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

Förderfähig sind nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200.000 Euro. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bemessen sich nach der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW.



Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten und Projekte sollen bis spätestens Ende 2028 abgeschlossen sein.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#).

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot:

Referat VIII B 1 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

JTF-BNE@munv.nrw.de

Die Landesstrategie im Internet: [BNE-Strategie 2024-2030](#)

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen beraten für

- Vorhaben im Rheinischen Revier:

Bezirksregierung Düsseldorf

Sarah Menzel

Tel.: 0211 4755-232

sarah.menzel(at)brd.nrw.de

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ) vom 6. Mai 2024 (MBI. NRW. 2024 S. 913), geändert durch Runderlass vom 05. Februar 2025 (MBI. NRW. S. 382),
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW. S. 853),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom



6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist



gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VIII B 1 "Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, BNE-Agentur"
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Bildnachweis

© Copyright: EFRE/JTF NRW

Stand 23. Juni 2025